

Stadt Furtwangen im Schwarzwald
Schwarzwald-Baar-Kreis
Bebauungsplan "Nahversorgung EDEKA Bregstraße"
in Furtwangen im Schwarzwald

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in öffentlicher Sitzung am

20. Oktober 2015

den Bebauungsplan „Nahversorgung EDEKA Bregstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 20.10.2015 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhalt des Bebauungsplanes

Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil und dem textlichen Teil mit Begründung, Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 20.10.2015.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Furtwangen im Schwarzwald, den

Josef Herdner
Bürgermeister